

**Antrag an die Stadtverwaltung Bendorf auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)**

zum Betrieb einer  Schankwirtschaft  Speisewirtschaft

**1. Antragsteller/in**

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Name, Vorname (der verantwortlichen Person)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.) und Tel./Fax-Nr./E-mail		

**2. Gegenstand der Gestattung**

Anlass (z.B. Volksfest, Vereinsfest etc.)
Zeitraum der Veranstaltung (Datum und Uhrzeiten / Dauer -nach Veranstaltungstagen getrennt-)
Es werden folgende Getränke angeboten: (Bier, Wein, Cola....)
Es werden folgende zubereitete Speisen angeboten: (Steaks, Bratwürste,...)
<input type="checkbox"/> Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz bzw. Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) liegen für alle Personen vor, die mit Speisen in Kontakt kommen.
Sonstiges :

**3. Räumliche Verhältnisse**

Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung des Gebäudes/Grundstücks, Lage, Anschrift)
Anzahl der Sitzplätze und belegte Fläche in m <sup>2</sup> (ggf. Bestuhlungsplan des Veranstaltungsortes )
<input type="checkbox"/> Festzelt wird errichtet <input type="checkbox"/> Bautechnische Abnahme wird veranlasst
Toilettenanlagen: (Anzahl)
<input type="checkbox"/> Damenspültoiletten <input type="checkbox"/> Herrenspültoiletten <input type="checkbox"/> Urinale
Toilettenwagen wird bereitgestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Personaltoilette ist vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nur Flaschenausschank
<input type="checkbox"/> Getränkeschankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigem abgenommen !
Ist fließendes Wasser eingerichtet ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Spüleinrichtung ist vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Der Antragssteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden ist.**

**Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.**

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:**

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dicht schließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

**Verantwortlichkeit des Veranstalters:**

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitenbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der Lebensmittelhygiene sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind ggf. geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird.

Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.**